

# **Bekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) der Gemeinde Bördeland**

## **1. Wahltag**

Hiermit gebe ich bekannt, dass die Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) der Gemeinde Bördeland am

**Sonntag, den 24.04.2022 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr stattfindet.**

Eine eventuell stattfindende Stichwahl zur Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) findet am

**Sonntag, den 08.05.2022 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.**

Gemäß § 38a Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) weise ich darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner weise ich darauf hin, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, so haben sie mit der Bewerbung gegenüber der Gemeinde Bördeland eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8a zur KWO LSA abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

## **2. Gemeindewahlleiterin und stellvertretender Gemeindewahlleiter**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland hat für die durchzuführende Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) der Gemeinde Bördeland zur Gemeindewahlleiterin Frau Kerstin Wehage und zum stellvertretenden Gemeindewahlleiter Herrn Andreas Pluntke – beide dienstansässig Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland OT Biere – berufen.

## **3. Bildung Gemeindewahlausschuss für die Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) der Gemeinde Bördeland am 24.04.2022**

Zur Vorbereitung und Leitung der Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) wird für die Gemeinde Bördeland gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ein Gemeindewahlausschuss gebildet, dem u.a. die Feststellung und Nachprüfung des Wahlergebnisses obliegt. Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Gemeindewahlleiter als Vorsitzenden und aus bis zu sechs vom Gemeindewahlleiter zu berufenen Beisitzern sowie ihren Stellvertretern. Zu Beisitzern und Stellvertretern können bestimmt werden:

- Wahlberechtigte des Wahlgebietes (§ 10 Abs. 1 KWG LSA)
- Bedienstete der Gemeinde, auch wenn sie nicht im Wahlgebiet wohnen (§ 9 Abs. 1a KWG LSA)
- unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Einrichtungen des Landes oder der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Bei einer gleichzeitig stattfindenden Landtagswahl können auch unbefristet Beschäftigte von sonstigen Landesbehörden zu Beisitzern bestellt werden (§ 10 Abs. 1a Satz 1 und 2 KWG LSA).

Allerdings dürfen Wahlbewerber (m/w/d) und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dem Gemeindewahlausschuss nicht angehören (§ 13 Abs. 2 KWG LSA). Die Beisitzer sowie ihre

Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und § 13 Abs. 3 KWG LSA. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Bei der Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter sollen in der Regel Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der Stimmzahlen, die sie bei der letzten Wahl der Vertretung erhalten haben, angemessen berücksichtigt werden.

Diese fordere ich hiermit auf, mir entsprechende Personen, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, bis zum 07.03.2022 vorzuschlagen.

Bördeland, den 26.01.2022



Wehage  
Gemeindewahlleiterin